



BVF e. V. • Gerichtsstraße 25 • D-58097 Hagen

Herrn Ministerialrat  
Dr. Jürgen Stock  
Leiter des Referates B I 4  
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,  
Bau und Reaktorsicherheit  
Robert-Schumann-Platz 3

D-53175 Bonn

Bundesverband  
Flächenheizungen und  
Flächenkühlungen e. V.

Gerichtsstraße 25  
D-58097 Hagen  
fon +49 (0) 2331 489 19-01  
fax +49 (0) 2331 489 19-03  
info@flaechenheizung.de  
www.flaechenheizung.de  
www.bvf-siegel.de

30. Januar 2017 AG/cb

## Stellungnahme des BVF e.V. zum Entwurf des Gebäudeenergiegesetzes

Sehr geehrter Herr Dr. Stock,

der Bundesverband Flächenheizungen und Flächenkühlungen e. V. vertritt die Interessen seiner Mitglieder im Bereich wasserbasierter Wärme- und Kälteverteilungssysteme sowie im Bereich elektrischer Flächenheizungen. Unsere Stellungnahme bezieht sich **nicht** auf Nachtspeicheröfen, diese können wir energetisch und wirtschaftlich nicht bewerten.

Bei der Durchsicht des GEG-Entwurfes ist uns eine Schlechterstellung der **Elektroflächen- und Infrarotheizung** im Vergleich zur bisherigen Situation aufgefallen. Wir sehen darin eine Wettbewerbsbeschränkung. Auch sind die Aspekte Technologie-Offenheit, Hybrid-Systeme und Zukunftsoffenheit nach unserer Einschätzung dadurch nicht berücksichtigt.

Desweiteren ist es bei dem steigenden Anteil „Erneuerbare Energien im Strommix in Deutschland“ durchaus sehr sinnvoll, diese Energie auch in effiziente Wärmeerzeugungs- und Verteilungssysteme einzubringen. Auch im Hinblick auf die absehbare Verteuerung fossiler Energieträger ist es volkswirtschaftlich nicht sinnvoll, auf die energieeffiziente Alternative Elektroflächenheizung zu verzichten.

Bereits heute ist es möglich, mit lokal erzeugtem Strom aus PV-Anlagen die Wärmeversorgung von Gebäuden zu leisten. Dies ist vergleichsweise einfach, auch im Vergleich zur E-Mobilität, und kann bei der Erreichung der Klimaziele der Bundesregierung in den nächsten Jahren eine immer wichtigere Rolle übernehmen, wenn es nicht durch das GEG massiv ausgebremst wird.

Unsere Kritik bezieht sich auf folgende Passagen des GEG:

### **§ 25 Anrechnung von Strom aus erneuerbaren Energien**

- (1) *Strom aus erneuerbaren Energien, der in zu errichtenden Gebäuden eingesetzt wird, darf bei der Ermittlung des Jahresprimärenergiebedarfs nach den §§ 22 und 23 in Abzug gebracht werden, wenn er*
- 1. im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zu dem Gebäude erzeugt wird,*
  - 2. vorrangig in dem Gebäude unmittelbar nach Erzeugung oder nach vorübergehender Speicherung selbst genutzt und die überschüssige Strommenge in das öffentliche Netz eingespeist wird und*
  - 3. nicht für Stromdirektheizungen genutzt wird.*

*In der Begründung zu § 25 heißt es:*

*„Wenn gebäudenah erzeugter Strom aus erneuerbaren Energien für Stromdirektheizungen genutzt wird, ist eine Anrechnung nach § 25 ausgeschlossen. Denn auch erneuerbarer Strom muss effizient eingesetzt werden. Ineffiziente Lösungen sind keine Option zur Erfüllung der Anforderungen an den Primärenergiebedarf.“*

### **Unsere Bewertung:**

Die Regelung nach § 25 (1) 3., wonach gebäudenah selbst erzeugter Strom aus erneuerbaren Energien bei der Ermittlung des Jahresprimärenergiebedarfs NICHT angerechnet werden darf, wenn er für Stromdirektheizungen genutzt wird,

- geht fälschlicherweise davon aus, dass jede Stromdirektheizung ineffizient ist. Dass dies nicht der Fall ist, dürfte der Bundesregierung hinlänglich bekannt sein. Es existieren elektrische Heizsysteme die nachweislich effizient Strom in Wärme und infrarote Wärmestrahlung umwandeln und kompatibel mit Stromspeichern und Photovoltaik sind. Sie sind geeignete Technologien für die Sektorkopplung im Gebäudebereich. Eine Definition der „Effizienz“ bzw. „Ineffizienz“ von Stromdirektheizungen bleibt in diesem Zusammenhang vollkommen aus, Stromdirektheizungen wird pauschal „Ineffizienz“ unterstellt, was nicht der Realität entspricht.
- Widerspricht dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit von energetischen Sanierungsmaßnahmen. Es existieren bereits heute ökonomisch und ökologisch tragfähige und absolut konkurrenzfähige Systeme sowie Geschäftsmodelle zur effizienten Wärmebereitstellung durch Stromdirektheizungen und strombetriebenen Flächenheizungssystemen, die mit erneuerbarem Strom aus gebäudenaher PV betrieben werden. Diese würden jedoch durch § 25 (1) 3. im Wärmemarkt eklatant benachteiligt. Im Umkehrschluss würde Heizungstechnologien, die in Sachen Wirtschaftlichkeit (Investitionskosten, Sanierungsaufwand, Wartungskosten, Rückbaukosten,

Energieverbrauch, Lebensdauer elektrische Flächenheizung > 40 Jahre) gegenüber Stromdirektheizungen und strombetriebenen Flächenheizungssystemen nachweislich schlechter abschneiden und deren Einsatzmöglichkeiten oftmals limitiert sind, aufgrund einer vermeintlichen höheren Effizienz ein künstlicher Wettbewerbsvorteil eingeräumt.

### **§ 25 Anrechnung von Strom aus erneuerbaren Energien**

(2) Bei der Ermittlung des Jahres-Primärenergiebedarfs von zu errichtenden Gebäuden dürfen in Abzug gebracht werden

1. Für ein Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien ohne Nutzung eines elektrochemischen Speichers **150 Kilowattstunden je Kilowatt installierter Nennleistung** und ab einer Anlagengröße von 0,01 Kilowatt Nennleistung je Quadratmeter Gebäudenutzfläche oder Nettogrundfläche zuzüglich das 0,7-Fache des jährlichen absoluten Endenergiebedarfs (Strom) der Anlagentechnik, jedoch insgesamt **höchstens 20 Prozent** des Jahres-Primärenergiebedarfs, und
2. Für eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien mit Nutzung eine elektrochemischen Speichers von mindestens 1 Kilowattstunde Nennkapazität je Kilowatt installierter Nennleistung der Erzeugungsanlage **200 Kilowattstunden je Kilowatt installierter Nennleistung** und ab einer Anlagengröße von 0,01 Kilowatt Nennleistung je Quadratmeter Gebäudenutzfläche oder Nettogrundfläche zuzüglich das 1,0-Fache des jährlichen absoluten Endenergiebedarfs (Strom) der Anlagentechnik jedoch insgesamt **höchstens 25 Prozent** des Jahres-Primärenergiebedarfs.

### **Unsere Bewertung:**

1. Die Regelung aus § 25 (2) stellt eine deutliche Verschlechterung der Anrechenbarkeit von gebäudenah erzeugtem Strom aus erneuerbaren Energien im Vergleich zur z.Z. gültigen Regelungen der monatlichen Bilanzierung aus der ENEV 2016 § 5 dar und benachteiligt in hohem Maße elektrische Heizsysteme die den regenerativ erzeugten Strom zu einem deutlich höheren Anteil im Gebäude nutzen können.
2. Die in § 25 (2) 2. beschriebenen Einschränkungen stellen nicht den aktuellen Stand der Technik hinsichtlich der unter wirtschaftlichen Aspekten sinnvollen und erreichbaren Selbstversorgungsanteile mit gebäudenah erzeugtem regenerativem Strom und der Kombination eines Batteriespeichers dar.

**Unsere Forderung:**

§ 25 GEG muss zugunsten von effizienten, mit regenerativ erzeugtem Strom und Speichern kompatiblen strombetriebenen Infrartheizungen und Flächenheizungen geändert werden. Wenn gebäudenah erzeugter Strom aus erneuerbaren Energien für solche Heizsysteme genutzt wird, muss eine Anrechnung der tatsächlich erreichbaren Selbstversorgungsanteile aus gebäudenah erzeugtem Strom möglich sein. Diese technisch erreichbaren, ökologisch und ökonomisch sinnvollen Eigenstromanteile sind deutlich höher als die im GEG dargestellten Limitierungen.

**§ 25 (1) 3. muss gestrichen werden oder zumindest müssen elektrische Flächenheizungen sowie Infrartheizungen davon ausgenommen bleiben**

**§ 25 (2) Übernahme von § 5 ENEV 2016, Anrechnung von Strom aus erneuerbaren Energien (Monatsbilanzverfahren) in das GEG**

Auf Anforderung stellen wir Ihnen gerne Praxisbeispiele und fundierte Berechnungen von Wirtschaftlichkeit sowie Energieeffizienz zur Verfügung.

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband Flächenheizungen  
und Flächenkühlungen e. V.



Dipl.-Kfm. Axel Grimm  
Geschäftsführer